



universität wien

Rektorat

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Schnabl
Vizerektorin für Studierende und Lehre

Universitätsring 1
A-1010 Wien

T+43-1-4277-100 40
F+43-1-4277-9 100
lehre.rektorat@univie.ac.at
<http://rektorat.univie.ac.at/>

An den
Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft
z. Hd. MinR Dr. Siegfried Stangl, Ltr WF-I/6b
und Mag. Michael Gruber, WF-I/6

per E-Mail: daniela.rivin@bmfwf.gv.at

Wien, am 30. April 2014

Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf eines HSG 2014

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Stangl!
Sehr geehrter Herr Mag. Gruber!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), GZ. BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014, fristgerecht wie folgt Stellung:

Diese Stellungnahme greift rein administrative Fragen in Folge der Umsetzung des Entwurfs auf und ist nicht darauf ausgerichtet, hinsichtlich der Organisation und der inneren Struktur der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften eine Aussage zu treffen.

Zu § 1 Abs. 4 des Entwurfs:

Um eine reibungslose, zweckmäßige administrative und IT-technische Umsetzung der in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Neuregelung des Personenkreises, der zur Entrichtung des Studierendenbeitrags verpflichtet ist, zu ermöglichen, wäre in Anbetracht der großen Fallzahlen an der Universität Wien eine längere Übergangsfrist zwischen Gesetzesbeschluss und Wirksamwerden wünschenswert, da die Zulassungsfrist an der Universität Wien bereits mit 16. Juni 2014 beginnt und insb. die Meldung der Fortsetzung jener Studierender, die außerordentliche Studierende im Sinne des UG und nicht außerordentliche Studierende im Sinne des HSG 2014 sind, angepasst werden muss (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des BMWFW, Abt. I/9, GZ 11/SN-27/ME XXV. GP und anderer Universitäten). Es sollte daher in § 70 ein Absatz folgenden Inhalts eingefügt werden: „Abweichend von § 1 Abs. 4 richtet sich die Verpflichtung zur Entrichtung eines Studienbeitrags bis 30. September 2015 nach § 29 Abs. 2 bis 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HSG 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2013.“ Generell wird dringend ersucht, die operativen Folgen dieser Bestimmungen für den Datenverbund der Universitäten in Hinblick auf die ordnungsgemäße Meldung der Fortsetzung gemeinsam mit dem Bundesrechenzentrum und den Universitäten abzuschätzen.

Zu § 2 Abs. 1 und 2 des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Legaldefinition von „außerordentlichen Studierenden“ im Sinne des HSG 2014 vor, der sich von der bestehenden Legaldefinition von „außerordentlichen Studierenden“ im Sinne des UG stark unterscheidet. Dies öffnet Raum für Missverständnisse.

§ 2 Abs. 1 sollte daher wie folgt beginnen: „Zu den ordentlichen Mitgliedern der ÖH zählen:“ und § 2 Abs. 2 sollte wie folgt beginnen: „Zu den ordentlichen Mitgliedern der ÖH zählen weiters:“.

Dann kann in den übrigen Bestimmungen des Entwurfs, soweit sie derzeit auf ordentliche Studierende im Sinne des HSG 2014 bzw. auf außerordentliche Studierende im Sinne des HSG 2014 Bezug nehmen, statt der Verwendung dieser Begriffe einfach auf „Mitglieder nach § 2 Abs. 1“ bzw. „Mitglieder nach § 2 Abs. 2“ verwiesen werden.

Zu § 43 Abs. 5 des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht im Kontext der Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Bundesvertretung vor: „... ist ein Datenverbund zu betreiben ...“.

Dieser Bestimmung ist nicht unmittelbar zu entnehmen, wer diesen „Datenverbund“ zu betreiben hat. Darüber hinaus ist der Begriff „Datenverbund“ in zweifacher Hinsicht unglücklich gewählt: Zum einen besteht Verwechslungsgefahr mit dem bekannten „Datenverbund der Universitäten“ (gemäß § 91 Abs. 4 UG, § 7a Bildungsdokumentationsgesetz, UniStEV 2004 und § 4 Abs. 1 Studienbeitragsverordnung 2004). Und zum zweiten handelt es sich bei der hier beschriebenen Datenanwendung (anders als bei dem bekannten „Datenverbund der Universitäten“) **nicht** um ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 DSG 2000, worauf allerdings der Wortbestandteil „-verbund“ hindeuten würde.

Die Bestimmung sollte daher statt „... ist ein Datenverbund zu betreiben, der ...“ lauten: „... ist von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine Datenanwendung zu betreiben, die ...“.

Zu § 43 Abs. 5 bis 7 des Entwurfs:

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ersucht die Universität Wien nachdrücklich, die Möglichkeit zu prüfen, dass nicht jede Universität selbst aktiv Daten für das Wahlberechtigtenverzeichnis übermitteln muss, sondern dass Vorkehrungen getroffen werden, dass (zumindest für die Universitäten nach UG) sämtliche Daten für das Wahlberechtigtenverzeichnis – ohne Mitwirkungsnotwendigkeit der einzelnen Universitäten – unmittelbar aus dem bestehenden Datenverbund der Universitäten gewonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Schnabl